

**Bericht der Verwaltung  
für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,  
Stadtentwicklung und Energie (S)  
am 10.Mai 2012**

**Prüfung der Radwegebenutzungspflicht in der Stadt Bremen**

In der Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie am 12.04.2012 wurde bereits mündlich über das Thema Radwegebenutzungspflicht berichtet. In dem Zusammenhang baten die Abgeordneten Herr Imhoff (CDU) und Herr Pohlmann (SPD) um eine zusätzliche schriftliche Berichterstattung.

**1. Sachdarstellung**

Bereits in der Straßenverkehrsordnung-Novelle von 1998 wurde das Fahrrad als gleichberechtigtes Verkehrsmittel anerkannt. Der Grundsatz der Fahrbahnbenutzung für Radfahrer wurde in der Straßenverkehrsordnung (§ 2 Abs. 1 StVO) verankert. Seitdem wird zwischen benutzungspflichtigen und nicht benutzungspflichtigen Radwegen unterschieden. Die Anordnung einer Benutzungspflicht ist demnach nur noch rechtmäßig, wenn diese zwingend geboten ist und Qualitätsstandards eingehalten werden.

Diese Kriterien wurden durch die Novellierung 2009 im Rahmen der Verwaltungsvorschrift weiter verschärft. Eine Benutzungspflicht darf nunmehr nur bei zwingender Notwendigkeit wegen einer außerordentlichen Gefahrenlage angeordnet werden. Außerdem muss die Benutzung zumutbar sein (Breite und eindeutige, stetige Linienführung). Innerorts kommt danach eine Benutzungspflicht allenfalls auf Vorfahrtsstraßen mit starkem Verkehr in Betracht.

Mit Urteil vom 18.11.2010 stellt das Bundesverwaltungsgericht klar, dass eine Benutzungspflicht nur angeordnet werden darf, wenn aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse eine erheblich erhöhte Gefährdung für die Verkehrsteilnehmer besteht (§ 45 Abs. 9 StVO sog. qualifizierte Gefahrenlage; BVerwG Urteil vom 18.11.2010 Az.:3 C 42/09).

Radfahrer müssen nur solche Radwege zwingend benutzen, die eine entsprechende Beschilderung aufweisen (blaues Schild mit weißem Radfahrerpiktogramm - Verkehrszeichen 237 – Radfahrer-, 240 – gemeinsamer Geh- und Radweg, 241 – getrennter Geh- und Radweg). Im übrigen können Radwege weiterhin benutzt werden,

müssen es jedoch nicht, d. h., in diesen Fällen dürfen die Radfahrer trotz vorhandenem Radweg die Fahrbahn rechtmäßig nutzen.

Seit der Novellierung 1998 werden in Bremen sukzessive Radwege hinsichtlich der Benutzungspflicht geprüft und die vormals getroffenen Anordnungen der aktuellen Rechtslage angepasst. Das Ziel einer im Jahre 2010 flächendeckend durchgeführten Prüfung war, die rechtlichen Vorgaben auf sämtlichen straßenbegleitenden Radwegen im Stadtgebiet Bremens vollständig umzusetzen.

Das beauftragte Ingenieurbüro hat 720 km straßenbegleitende Radwege untersucht sowie 3000 Verkehrszeichen erfasst. Es empfiehlt eine Verringerung der benutzungspflichtigen Strecken von 118,5 km auf 59 km bei Einrichtungsradwegen. Damit können 626 Zeichen abgebaut und 148 Zeichen modifiziert werden.

In der Zwischenzeit hat die Umsetzung in 10 Ortsamtsbereichen stattgefunden. Die ausstehenden Bereiche befinden sich zum überwiegenden Teil im Anhörverfahren bei den Beiräten und werden entsprechend abgearbeitet.

## **2. Beschlussvorschlag**

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (S) nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.